



Infotag Trinkwasser 2023 Aktuelles aus dem Rechtsbereich – 10. Oktober 2023

Mag. Gunter Labner, Abt. Anlagen-, Umwelt und Wasserrecht
Infotag Trinkwasser OÖ
10.10.2023





Altbewährtes weiter verbessern-Aufgeschlossen sein für Neues





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

Eine wasserrechtliche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn

- 1) die Anlage dem Stand der Technik entspricht
- 2) keine Verletzung öffentlicher Interessen zu erwarten ist und
- 3) fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden

Fremde Rechte, die durch das Wasserrecht geschützt sind, sind

- das Grundeigentum
- andere Wasserrechte
- die Fischereirechte





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

Bei einer Inanspruchnahme von fremden Grundeigentum (Brunnengrundstück, Hochbehälter, Leitungen) kann eine Bewilligung trotzdem erteilt werden, wenn

- 1) der/die Grundeigentümer/in zustimmt (eventuell gegen vereinbartes Entgelt) oder
- 2) gegenüber dem/der Grundeigentümer/in ein Zwangsrecht eingeräumt wird.





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

Voraussetzungen für ein Zwangsrecht

- Einräumung ist im öffentlichen Interesse: § 365 ABGB: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muss ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ § 1323 ABGB: „Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muss alles in den vorigen Stand zurückversetzt, oder, wenn dieses nicht tunlich ist, der Schätzwert vergütet werden. Betrifft der Ersatz nur den erlittenen Schaden, so wird er eigentlich eine Schadloshaltung; sofern er sich aber auch auf den entgangenen Gewinn und die Tilgung der verursachten Beleidigung erstreckt, volle Genugtuung genannt.“
- Die Maßnahme ist zur Erfüllung des Ziels geeignet
- Es handelt sich um die gelindeste Maßnahme
- Es ist eine Entschädigung zu leisten (*Art. 5 StGG: „Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigentümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“*)





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

§ 60 (2) WRG: Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

Rechtsgrundlage für die Enteignung von Grundeigentum

ist der §§ 63 Wasserrechtsgesetz:

§ 63. Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

- a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
- b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;
- c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

Verfahren zur Festlegung der Entschädigung § 117 WRG:

- Zuständige Behörde für die Festsetzung der Entschädigung ist in erster Instanz die zuständige Wasserrechtsbehörde.
- In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist.
- Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen oder die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen oder eine Nachprüfung oder anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

- Zeitpunkt der Entschädigungsbemessung:
Die Entschädigung ist auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des die Belastungen aussprechenden Bescheides abzustellen (VwGH 15.9.1987, 87/07/0041)
- Eine Trennung des Ausspruches über das Zwangsrecht von der Bestimmung der Entschädigungsleistung soll nur ausnahmsweise erfolgen. Nachtragsbescheid ist dann binnen 1 Jahr zu erlassen.
- Zumindest muss die Frage, ob dem Grunde nach eine Entschädigung zusteht, gleichzeitig mit der Zwangsrechtfestlegung entschieden werden.





Ermittlung und Entrichtung der Entschädigung § 118 WRG:



§ 118. (1) Bei Ermittlung der Entschädigung für die Einräumung von Zwangsrechten sind die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, dem Sinne nach anzuwenden.

Art der Entschädigungsbemessung:

Die Wertberechnung einer "angemessenen Entschädigung" hat nach objektiv-konkreten Kriterien unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Betroffenen zu erfolgen. Es muss jene Wertermittlungsmethode herangezogen werden (Vergleichswertmethode, Ertragswertmethode oder Sachwertverfahren), die den Umständen des Einzelfalls am besten gerecht wird. Die Feststellung der Nachteile hat nach den individuellen Verhältnissen unter Heranziehung eines objektiven Maßstabes zu erfolgen. (OGH 20.4.1993, 1 Ob 41/92)





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

Jeder Bewertungsfall ist ein Unikat ! (Betriebsgröße, Wirtschaftsleistung, Nutzungswert, Grundstücksform, Eingriff ins Betriebsgefüge, usw.)

Bei einer Enteignung sind geringere Ablösepreise zu erwarten.





Liegenschafts- und Entschädigungsbewertung bei Wasserversorgungsanlagen

- Gegen die Entschädigungsfestsetzung der Wasserrechtsbehörde ist eine Berufung nicht zulässig.
- Die Entscheidung tritt außer Kraft soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird.
- Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich das Schutzgebiet befindet.





3. Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 (NGP)

3. NGP wurde am 15.3.2022 erlassen für die Periode bis 2027:

Auch in Umsetzung des NGP wurden drei neue Schongebiete im letzten Jahr zum Schutz der Wasserversorgung in OÖ erlassen

- Grundwasserschongebietsverordnung Steyr, vom 16.05.2023, LGBl. Nr. 43/2023
- Grundwasserschongebietsverordnung Voitsdorfer Rinne, vom 31.01.2023, LGBl. Nr. 6/2023
- Grundwasserschongebietsverordnung Sipbachzell, vom 27.12.2022, LGBl. Nr. 134/2022





Nitrat Aktionsprogramm Verordnung 2022 (NAPV)

Nitrat Aktionsprogramm Verordnung (NAPV) wurde komplett neu erlassen, BGBl. Nr. II vom 27.12.2022:

- ein Verbot der Herbsdüngung
- eine Absenkung der Düngegrenzen
- bei bestimmten Flächen sind Gewässerrandstreifen vorzusehen
- die Erträge sollen über Ertragsbelege nachgewiesen werden
- verbesserte Aufzeichnungspflichten in der Traun-Enns-Platte
- Die landwirtschaftliche Gewässeraufsicht wird in Problem-Gebieten verstärkt.





Umsetzung der EU-Trinkwasserrichtlinie läuft



Die Umsetzung erfolgte noch nicht vollständig (Frist war Ende Jänner 2023)

Die führende Zuständigkeit liegt beim **Gesundheitsministerium**:
Lebensmittelrecht und Trinkwasserverordnung:

Ferner sind die **Bundesländer** berührt:

Die Verbesserung des Zugangs zu Wasser – erfolgt in der
Raumordnung, Oö. Wasserversorgungsgesetz

Regelungen der Kontaktmaterialien – Bauproduktregelungen,
Oö. Bautechnikgesetz

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft - Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht





Infotag Trinkwasser OÖ 10.10.2023

Photovoltaikanlagen sind kein Teil der Wasserbenutzungsanlage

Deshalb können sie nicht im Rahmen einem wr. Verfahren bewilligt werden und sind die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen relevant.

Befinden sich die Photovoltaikanlagen in einem Wasserschutzgebiet, ist die Zulässigkeit abhängig von den Schutzanordnungen. Diese können nur nach einer diesbezüglichen fachlichen Aussage zulässig sein.

Eventuell Bewilligungspflicht nach § 38 (30-jährlicher Hochwasserabfluss)





Infotag Trinkwasser OÖ 10.10.2023, Rechtsauskunft AUWR

Grundwasserentnahme aus einem bestehenden Hausbrunnen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit Nutzwasser; wr. Bewilligungspflicht, Schutzgebiet:

Nach § 10 Abs. 1 WRG 1959 bedarf der Grundeigentümer zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht. Zur Benutzung des Grundwassers dienende Anlagen (Brunnen, Förderpumpe, Wasserleitungen, Tank oder Speicher) zur Bewässerung der landwirtschaftlichen Flächen wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Da keine Trinkwassernutzung aus dem Grundwasserbrunnen über den bewilligungsfreien Rahmen bewilligt wird, stellt sich dann auch nicht die Frage nach einem Schutzgebiet.





Infotag Trinkwasser OÖ 10.10.2023

Ra 2021/07/0059, vom 22.09.2022: Erforderlich für die Bewilligungsfreiheit ist, dass sich die Nutzung durch den Grundeigentümer in den gesetzlichen Grenzen des § 10 Abs. 1 WRG 1959 bewegt; somit zum einen für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf erfolgt und zum anderen in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde gestanden ist. Die Deckung des Wasserbedarfs auf einem im fremden Eigentum stehenden Grundstück wird vom Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 WRG 1959 nicht erfasst. Das folgt schon daraus, dass die Entnahme nach § 10 Abs. 1 WRG 1959 in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde stehen muss. Der Begriff "Haus- und Wirtschaftsbedarf" ist ein einheitlicher Begriff. Die Wasserentnahme muss auf solche Wirtschaftszweige beschränkt bleiben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wohnstätte betrieben werden, gleichgültig, ob das Wasser für landwirtschaftliche oder für kleingewerbliche Zwecke benötigt wird





Infotag Trinkwasser OÖ 2023, Trinkwassersicherungsplan

Trinkwassersicherungsplan des BML: auf Homepage aufrufbar!

Für den Fall von vorübergehender, dringende Abhilfe erfordernden

Wassermangels (§71 WRG 1959) kann die BH/Bürgermeister

zum Zweck zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von

Privatgewässern die durch das öff. Interesse gebotenen Verfügungen treffen und nötigenfalls unverzüglich vollstrecken lassen. Voraussetzung

für die Maßnahmensetzung ist, dass die im öff. Interesse gebotenen Verfügungen eine fühlbare Milderung des Wassermangels ermöglichen.

Mit der Maßnahmensetzung darf der Bedarf anderer

Benutzungsberechtigter für die gleichen Zwecke, z.B. andere öffentliche

Wasserversorgung, Hausbrunnen in Gebieten, die nicht zentralversorgt werden, nicht gefährdet werden.

Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft - Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht





Aktuelles aus dem Rechtsbereich Infotag Trinkwasser OÖ 10.10.2023



Dies gilt auch für den im Wasserrechtsgesetz vorgesehenen Fall, dass bei eingetretenem Wassermangel bereits bestehende Wasserbenutzungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können (§ 25 WRG 1959). Kommt es zu einer gesetzlich vorgesehenen Verteilung des vorhandenen Wassers nach Billigkeit (z.B durch Festsetzung von Nutzungszeiten oder andere, den Gebrauch regelnde Bedingungen) ist vorab der erforderliche Bedarf, der Gemeinden zusteht, zu wahren.





Aufgeschlossen für Neues



alamy - EEW6PT





Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit